

Vorwort zur 6. Auflage

Ein Tiroler Pfarrer, so die Pressburger Zeitung am 7. November 1866 unter „Tagesneuigkeiten“, legte seinen Pfarrkindern an’s Herz, jene Bücher, die nur die Köpfe verwirren und das Herz verderben, zur Vernichtung abzuliefern. Ein gemüthlicher Bauer brachte am andern Tage seine und seiner Nachbarn St e u e r b ü c h e l n, mit der Bemerkung, dass diese Büchlein ihm am meisten Kopfzerbrechen machen. – Ein eher ungewöhnlicher, aber in seiner Art sehr direkter Zugang, den Auswirkungen steuerrechtlicher Normen zu begegnen.

Hingegen bleibt der im Jakom gewählte Ansatz auch in der 6. Auflage bestehen, nämlich den durch die steuerlichen Neuerungen *verwirrten Köpfen* einen klaren Überblick zu verschaffen. Im Bereich der **Gesetzgebung** sind berücksichtigt: **I. StabG, BGBI I 22/2012** (Einschränkung des Abflussprinzips bei EAR, § 4 Abs 3; Wechsel der Gewinnermittlung, § 4 Abs 10; Entnahme GuB mit dem Buchwert, § 6 Z 4, Staffelung des GFB für 2013–2016, § 10; Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven, § 12; Einschränkung des besonderen StSatzes bei Kapitalanlagen des BV, § 27a Abs 6; Neuordnung der Besteuerung privater und betriebl Grundstücksveräußerungen, §§ 4 Abs 3a, 30–30c, und der Spekulationsbesteuerung, § 31; „Solidarabgabe“ iZm den sonstigen Bezügen iSd § 67 Abs 1; Neuregelung der Vorgangsweise bei Geltenmachung einer Forschungsprämie nach § 108c). – **AbgÄG 2012, BGBI II 12/2012** (Bilanzberichtigung – Einführung von Zu- bzw Abschlägen, § 4 Abs 2; Änderungen im Bereich der Spendenbegünstigung nach § 4a und § 18 Abs 1 Z 7; Einlage von Grundstücken mit AK/HK, § 6 Z 5; Einschränkungen des Ansatzes fiktiver AK in § 16 Abs 1 Z 8; kleinere Änderungen der KapVermBesteuerung; Anpassungen im Bereich der Besteuerungen privater und betriebl Grundstücksveräußerungen, §§ 4 Abs 3a, 30–30c; Durchgriff bei Anschaffung und Veräußerung von PersGesAnteilen, § 32; Anpassungen bei Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag, § 33; neuerl Änderung des § 108c sowie Erlassung der ForschungsprämienVO BGBI II 515/2012). Das StAbkommen mit der Schweiz wurde eingearbeitet, soweit dieses iRd QuStAbzugs auf Kapitaleinkünfte im Vergleich zur KESt eine abweichende Vorgehensweise vorsieht.

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben: VfGH 14.3.12, V 113/11 (Aufhebung bestimmter Fassungen der GaststättenpauschalierungsVO); VwGH 28.3.12, 2009/08/0010 (Einkünftezurechnung bei Vortragsleistung eines Fachhochschullehrers); 26.1.12, 2009/15/0173 (garantierte Einnahmen keine stbefreiten Trinkgelder); VwGH 25.9.12, 2008/13/0201 (Verlustverwertung bei fiktiver beschr StPfl); VwGH 5.9.12, 2011/15/0009 (Vorführgeräte als nicht gebrauchte WG); VwGH 28.2.12, 2009/15/0028 (AfA-Beginn); VwGH 28.2.12, 2009/15/0105 (Privatpilotenschein iZm einer zielsstrebig erfolgten Umschulung zum Berufspiloten); VwGH 26.4.12, 2009/15/0088 (Aufteilungsverbot, Digitalkamera); VwGH 31.7.12, 2008/13/0082 (Abnutzbarkeit einer Violine aus dem 18. Jhd bei einem Berufsmusiker); VwGH 5.9.12, 2012/15/0120 (Begriff der Gaststätte iSd PauschalierungsVO); VwGH 5.9.12., 2011/15/0024 (Bescheidgestaltung bei tw Nichtanerkennung einer MUerschaft); UFS 14.11.12, RV/3231-W/11 (Zurechnung des Veräußerungsgewinnes zum Erblasser); UFS 14.11.12, RV/0479-I/12 (keine Gewährung des AVAB bei Eigenanspruch auf FamB); UFS 13.11.12, RV/0147-W/08 (Übergangsverlust bei Einbringung sofort abzugsfähig, anhängig unter 2012/13/0126); UFS 12.11.12, RV/0281-G/10 (Schuld nachlass bei Pauschalierung); UFS 29.5.12, RV/2587-W/08 (Einlagenevidenzkonto nur als Ordnungsvorschrift); UFS 10.2.12, RV/

Vorwort zur 6. Auflage

1317-L/11 (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bewirkt keine Erhöhung der AK); UFS 24.1.12, RV/0674-W/10 (Transparenz liechtensteinische Stiftung aufgrund bankrechtlicher Dokumentation, anhängig unter 2012/13/0033).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** des Jahres 2012 sind hervorzuheben: Erlass über die Besteuerung von KapVerm vom 7.3.2012 (da dieser grds mit dem Entwurf des EStR-Wartungserlass übereinstimmt, wurden bereits die EStR-Rz aufgenommen); LStR-Wartungserlass 2012 und EStR-Wartungserlass-Entwurf 2013 sowie Sbg StDialog 2012. Die neueste **Literatur** wurde eingearbeitet.

Stand die *Tiroler Geistlichkeit* am Beginn dieses Vorworts, sollen *burgenländische Kommunalpolitiker* seinen Abschluss bilden: Im Burgenland gab es 1922 ziemliche Schwierigkeiten bei der Übernahme des österr Steuersystems. Während die ungarischen Staatssteuern auf Gemeindeebene einkassiert und abgeliefert worden waren, sah sich die Bevölkerung nun mit für sie unbekannten Steuerbescheiden anonymer Behörden konfrontiert – die sie nicht wie in Tirol zur Vernichtung ablieferte, sondern schlicht ignorierte und daher mit Mahngebühren und Verzugszinsen belegt wurde. Die Streitigkeiten über die Bezahlung dieser Gebühren zogen sich über mehrere Jahre hin; der Hickhack zwischen Steuerbehörde und Ortsgemeinden gipfelte beispielsweise 1924 in einer Resolution des Gemeinderates von Deutsch Jahrndorf (Bezirk Neusiedl/ See) im Namen der gesamten Bevölkerung, die den schönen, obzwar nicht BAO-konformen Satz enthält: *Durch ein rücksichtloses Vorgehen, sofortige Anwendung der äußersten Mittel und Vorschreibung von Verzugszinsen und Mahngebühren wird es keinem Ame gelingen, sich die Liebe des Volkes, das erst vor kurzem zum Staate Österreich kam, zu erzwingen.* Dieser Feststellung ist nichts mehr hinzuzufügen – außer, dass Anregungen und kritische Hinweise wie immer unter jakom@lindeverlag.at willkommen sind.

Im Februar 2013

Die Verfasser